Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99958 Nägelstedt**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**
E-Mail: **verbandsrechtsausschuss @tkv-kegeln.de**

SV 1883 Langula e.V.
Olaf Märten
Eisenacher Straße 03
99826 Mihla

Verteiler:
Geschäftsstelle des TKV
Einspruchsführer
Einspruchsgegner
SV Wacker 04 Harras

Az.: VRA 01/2010

Sportrechtssache
SV 1883 Langula e.V. ./. Staffelleiter LL Herren Staffel 2

Verkündet am 03.02.2010

Im Namen des
Thüringer Keglerverbandes e.V.
(TKV)

U R T E I L

In der Sportrechtssache

SV 1883 Langula e.V., vertreten durch Olaf Märten

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter LL Herren Staffel 2, Siegfried Zipprodt

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 0353 der Landesliga Herren Staffel 2

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 03.02.2010 für Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Dem Einspruch des SV 1883 Langula e.V wird **stattgegeben.**
3. Das Spiel Nr.: 0353 ist am 13.02.2010 nachzuholen. Die Details sprechen die beiden Mannschaften eigenständig ab.

4. Dem SV 1883 Langula e.V ist die eingezahlte Gebühr auf Antrag von der Geschäftsstelle des TKV zurückzuzahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV e.V.

Tatbestand

Aufgrund der widrigen Wetterverhältnisse wurde das Spiel am 09.01.2010 durch den Einspruchsführer abgesagt. Der Einspruchsgegner wertete zunächst richtigerweise das Spiel wegen Nichtantritt als verloren für den Einspruchsführer.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 14.01.2010 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein und reichte, entsprechend DKBC - Sportordnung (SPO) Teil B Punkt 2.7, am 23.01.2010 eine Bescheinigung der Verwaltungsgemeinschaft „Vogtei“ nach.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
das Spiel Nr.: 0353 nachzuholen

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke, insbesondere die Zeugenaussagen, sowie die Bescheinigung der Verwaltungsgemeinschaft „Vogtei“, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Der Punkt 2.5. der Durchführungsbestimmungen für den Wettspielbetrieb des Thüringer Kegler–Verbandes 2009/2010 (im folgenden DfB genannt) und die DKBC-Sportordnung Teil B 2.10 a) bis e) regelt die Verfahrensweise für Spielverlegungen.

Da es sich hier um einen begründeten Ausnahmefall mit katastrophalen Charakter handelt und die entsprechenden Nachweise durch den Einspruchsführer vorgelegt wurden, ist die Tatsachenentscheidung des Einspruchsgegners jetzt aufzuheben.

Andree Beck (Vorsitzender) gez. Volker Pohl gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.